Amtliches

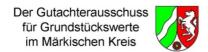
Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 12 A	Ausgegeben in Lüdenscheid am 20.03.2024	Jahrgang 2024
----------	---	---------------

Inhaltsverzeic	hnis		
11.03.2024	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis	Bekanntmachung des Gutachterausschusses über die Ermittlung der Boden- und der Immo- bilienrichtwerte, sowie die Übersicht über den Grundstücksmarkt und die Ermittlung der für die Wertermittlung notwendigen Daten	294
12.03.2024	Stadt Halver	Straßenerneuerung (KAG-Maßnahme) Auf der Löbke - Einladung zur Anliegerver- sammlung	294
15.03.2024	Märkischer Kreis	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	295
15.03.2024	Stadt Iserlohn	Amtliche Bekanntmachung des Gutachteraus- schusses für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn	297
12.03.2024	Stadt Altena (Westf.)	Wahlrecht für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	298
12.03.2024	Stadt Altena (Westf.)	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	299
15.03.2024	Stadt Meinerzhagen	8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen hier: A)Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B)Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	301
18.03.2024	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Straße "Am Langen Acker"	310
18.03.2024	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Teilbereich des Fußweges zwischen "An den Tannen" und "Unterm Freihof"	311
18.03.2024	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen - Straße "Othlinghauser Kamp"	312



BEKANNTMACHUNG

des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Märkischen Kreis

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 9 (4) und Teil 3 Abschnitt 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVo NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV. NRW S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung für die Gebiete der folgenden Städte und Gemeinden:

Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl

Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2024 ermittelt und am 01.03.2024 durch Beschluss festgesetzt. Sie sind in den betreffenden Bodenrichtwertkarten 2024 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss gemäß § 193 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 9 (4) und Teil 3 Abschnitt 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVo NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV. NRW S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung für die Gebiete der folgenden Städte und Gemeinden:

Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl

Immobilienrichtwerte mit Stand 01.01.2024 ermittelt und am 01.03.2024 durch Beschluss festgesetzt. Sie sind in den betreffenden Immobilienrichtwertkarten 2024 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss in gleicher Sitzung gemäß § 193 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 (1) und (2) der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 und § 3 der Verordnung über die Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVo NRW) vom 08. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung den Grundstücksmarktbericht 2024 - Berichtszeitraum 01.01 - 31.12.2023 - mit der Übersicht über den Grundstücksmarkt und den für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Indexreihen, Erbbauzinssätze, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren sowie Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke und Wohnungseigentum beschlossen.

Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und Grundstücksmarktbericht können online unter www.boris.nrw.de

eingesehen und kostenfrei heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte über Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktdaten erteilt die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Heedfelder Str. 45 58509 Lüdenscheid Kreishaus, Zimmer 513

Tel.: 0 23 51/9 66-6680

Mail: gutachterausschuss@maerkischer-kreis.de

Lüdenscheid, 11.03.2024

Die Vorsitzende

Christiane Jünemann



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Straßenerneuerung (KAG-Maßnahme) Auf der Löbke

Einladung zur Anliegerversammlung

Die Straße Auf der Löbke soll erneuert werden.

In einer Anliegerversammlung, die am

Dienstag, 16. April 2024 um 17.00 Uhr im Saal des Kulturbahnhofs, Bahnhofstraße 19, 58553 Halver

stattfindet, werden der Ausbauentwurf vorgestellt, sowie Auskünfte zu Beiträgen gegeben. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Halver, 12.03.2024

Der Bürgermeister gez. Michael Brosch (Michael Brosch)



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Märkischen Kreises für das Haushaltsiahr 2024

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Kreistag des Märkischen Kreises mit Beschluss vom 07.12.2023 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

755.373.047 EUR

2.997.648 EUR

im Ergebnisplan mit

aus laufender

(nachrichtlich:

Verwaltungstätigkeit auf

Globaler Minderaufwand von

Gesamtbetrag der Erträge auf	741.304.281 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler	778.154.963 EUR
Minderaufwand von	2.997.648 EUR
somit auf	775.157.315 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag	
der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	733.093.414 EUR
Gesamtbetrag	700.030.414 LUIX
der Auszahlungen	

	im Ergebnisplan)
Gesamtbetrag	
der Einzahlungen	
aus der Investitionstätigkeit auf	7.325.467 EUR
Gesamthetrag	

der Auszahlungen aus der 61.880.358 EUR Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf 55.100.000 EUR Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.

7.655.900 EUR

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

- Teilplan 06.363.01 Wirtschaftliche Hilfen (Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Produktgruppe Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien)
- Teilplan 05.311.02 Aufgaben nach dem SGB II (Produktbereich Soziale Leistungen, Produktgruppe Grundversorgung und Hilfen in besonderen Lebenslagen)

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf 55.100.000 EUR festgesetzt. Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 22.697.535 EUR auf Kredite zur Finanzierung von Investitionszuschüssen für verbundene Unter-

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 17.050.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 33.853.034 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 134.000.000 EUR festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 17.300.000 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden sowie 16.500.000 EUR zur Finanzierung der Schäden durch den Ukraine Krieg. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19Isolierungsgesetz (NKF-CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

§ 6

(1) Die Kreisumlage wird auf 40,22 v. H. der für das Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2024 mit weniger als 17,55 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,1 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2024 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden.
 - Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 24,24 v. H. der für das Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 EUR. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 EUR ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.

(5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln"(ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 18.12.2023 angezeigt worden. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 27.02.2024 die Festsetzung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage auf 40,02 v.H. der für die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises geltenden Umlagegrundlagen genehmigt. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 den endgültigen Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage in dieser Höhe bestätigt.

Gemäß § 80 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) ist die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bzw. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 15.03.2024

gez. Marco Voge Landrat



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 196 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 37 Abs. 5 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn **Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2024** ermittelt und durch Beschluss am 14. März 2024 festgesetzt. Sie sind in der Bodenrichtwertkarte 2024 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte gem. § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrundWertVO NRW) für das Gebiet der

Stadt Iserlohn Immobilienrichtwerte mit Stand 01.01.2024 für die Teilmärkte Ein- und Zweifamilienhäuser und Wohnungseigentum ermittelt und durch Beschluss am 14. März 2024 festgesetzt. Sie sind in der Immobilienrichtwertkarte 2024 dargestellt.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat gem. § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (Grundstückswertermittlungsverordnung Nordrhein-Westfalen - Grund-WertVO NRW) für das Gebiet der Stadt Iserlohn außerdem die "Sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten" und gem. § 41 GrundWertVO NRW den örtlichen Grundstücksmarktbericht mit Stand 01.01.2024 (Berichtszeitraum 01.01.2023 – 31.12.2023) in seiner Sitzung am 14. März 2024 beschlossen.

Auskünfte über Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und den Grundstücksmarkt können eingeholt werden bei der

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Stadthaus Bömberg 58636 Iserlohn Tel.: 02371 / 217 2460 bis 2465 gutachterausschuss@iserlohn.de

https://www.gars.nrw/iserlohn

Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und der Grundstücksmarktbericht sind auch im amtlichen zentralen Informationssystem der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Nordrhein-Westfalenonline unter www.boris.nrw.de verfügbar.

Iserlohn, 15.03.2024

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Iserlohn

gez. Dipl.-Ing. Thies Drexler Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Wahlrecht für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union* eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **19. Mai 2024** bei der Stadtverwaltung Altena (Westf.) – Wahlamt – eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrag bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegen der Stadt Altena (Westf.) – Wahlamt – auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordruck (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können Sie bei der Stadt Altena (Westf.) – Wahlamt –, Zimmer 13, Lüdenscheider Straße 22 (Rathaus), Tel. 209246 anfordern.

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben, über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Altena (Westf.), 12. März 2024

Kober Wahlleiter

* Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Art. 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

 Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Altena (Westf.) wird in der Zeit vom 20.05.2024. bis 25.05.2024, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag:

von 09:00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag:

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

beim Städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tage bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 16:00 Uhr, beim städtischen Wahlamt, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 13, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises Märkischer Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **einge- tragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr,** bei der Stadt Altena (Westf.), Städt. Wahlamt, Rathaus, Lüdenscheider Str. 22, Zimmer 13 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag**, **15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein /e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/, der des Lebens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffene und geäußerte Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbst-Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetz oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Altena (Westf.), 12.März 2024

Kober Bürgermeister Wahlleiter



der Stadt Meinerzhagen

8. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Meinerzhagen

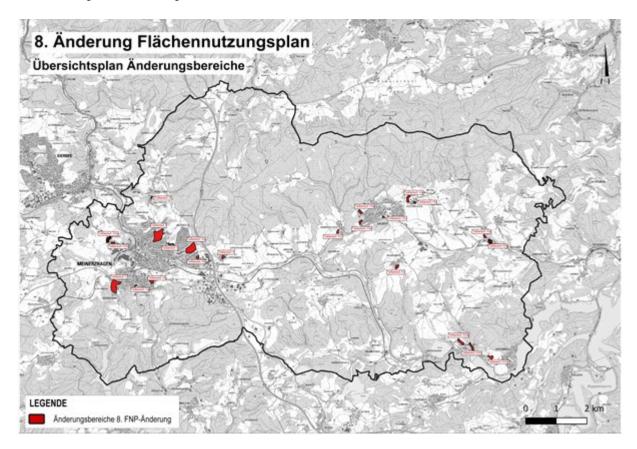
hier: A) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
B) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 31.05.2021 und ergänzend am 11.12.2023 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen für 14 Teilbereiche mit insgesamt 23 Teilflächen beschlossen.

Planungsziel ist die Schaffung der vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines ca. 6 ha großen neuen Wohnbaugebietes auf dem Gelände der ehemaligen Internatsschule "Zur Pforte" (Teilbereich 1). Hierzu soll die bisherige Darstellung einer "Fläche für den Gemeinbedarf" in die Darstellungen "Wohnbaufläche" umd "Grünfläche" umgewandelt werden. Zugleich soll für die Fläche eines dort neu entstandenen Kindergartens die noch dargestellte Wohnbaufläche - dem Bestand angepasst - künftig als "Fläche für den Gemeinbedarf" dargestellt werden. Zur in diesem Zusammenhang notwendig werdenden Rücknahme von Wohnbauflächenreserven sollen in den weiteren Teil-Geltungsbereichen 2-14 Umwidmungen von Wohn- und Mischbauflächen-Darstellungen in die Darstellung von Freiraum-Nutzungen (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und für Wald) erfolgen.

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) umfasst insgesamt 23 räumliche Teil flächen innerhalb von 14 Teil geltungsbereichen, die sich über das gesamte Stadtgebiet von Meinerzhagen verteilen.

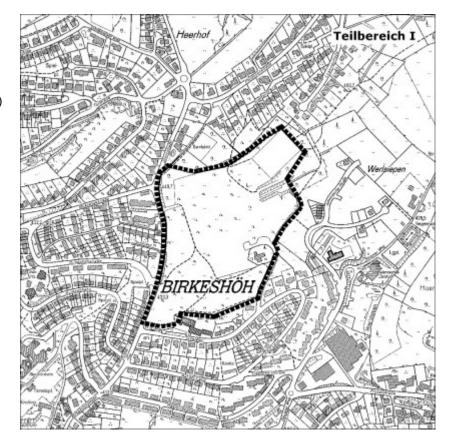
Die Verteilung der Teil-Geltungsbereiche ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die einzelnen Teil-Geltungsbereiche sind nachfolgend dargestellt:

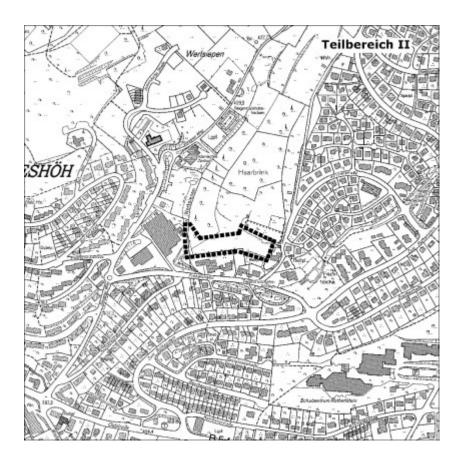
• Teilbereich 1:

In Meinerzhagen, östlich Birkeshöh-/Jägerstraße/ nördlich Inselweg (ehemaliges "Schulpforta"-Gelände)



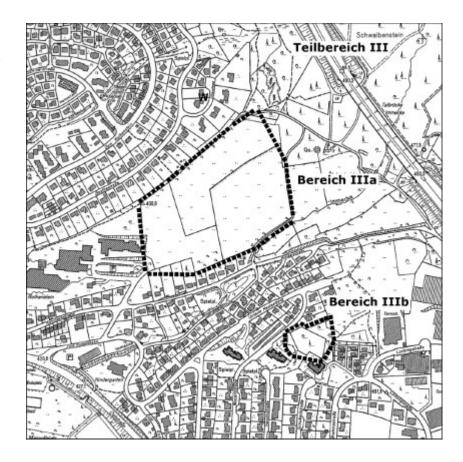
• Teilbereich 2:

In Meinerzhagen, nördlich der Fröbelstraße



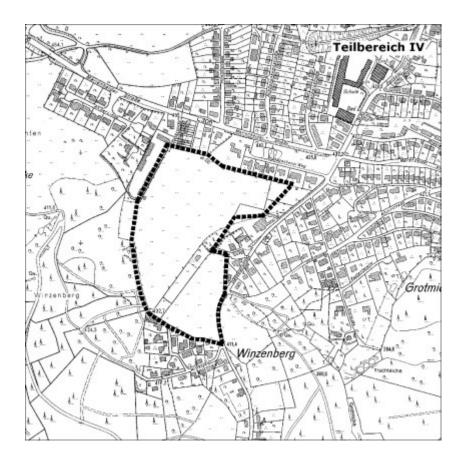
Teilbereiche 3a und 3b:

In Meinerzhagen, östlich der Schule "Kohlberg" (3a) bzw. östlich Mozartstraße (3b)



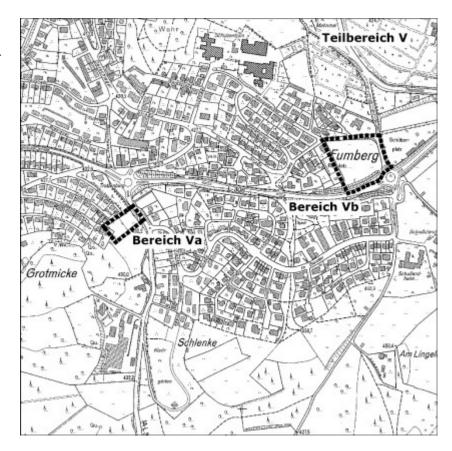
• Teilbereich 4:

In Meinerzhagen, westlich Genkeler Straße/ n ördlich Winzenberg



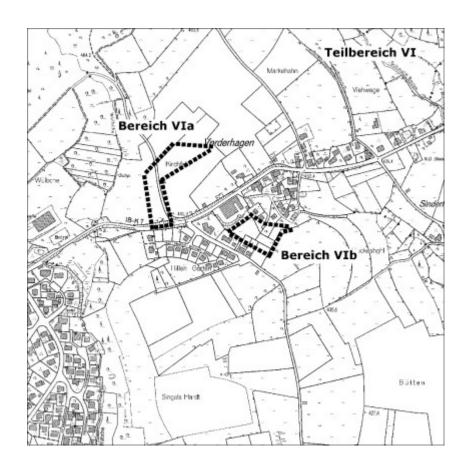
• Teilbereiche 5a und 5b:

In Meinerzhagen, westlich der Derschlager Straße/ am Ende von Buchen- und Erlenweg (5a) bzw. westlich des Schützenplatzes (5b)



• Teilbereiche 6a und 6b:

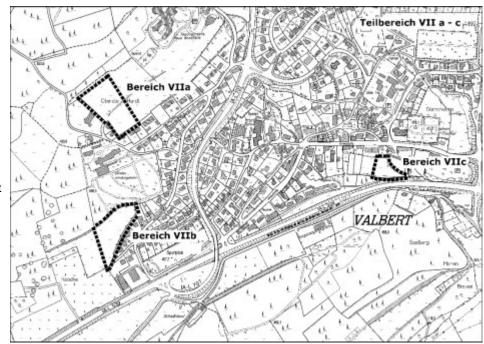
Nordwestlich der Ortslage Vorderhagen/Nördlich der Kreisstraße K 7 (6a) bzw. s üdlich angrenzend an Vorderhagen (6b)



• Teilbereiche 7a bis 7c:

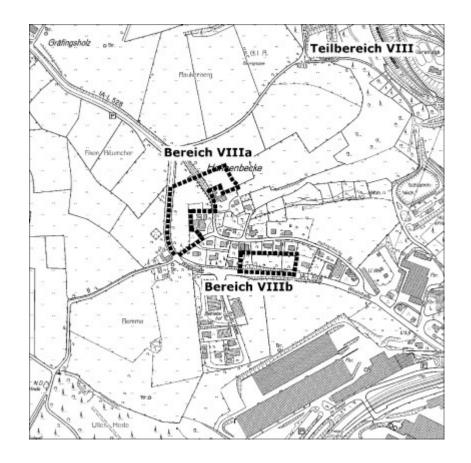
Am Rande des Ortsteils Valbert/ am Ende der Straße "Auf der Hardt" (7a) bzw. westlich der Bebauung an der Robchestraße (7b) bzw. südwestlich der Straße "Piepenströtken" in Valbert

(Ihnewiesen") (7c)



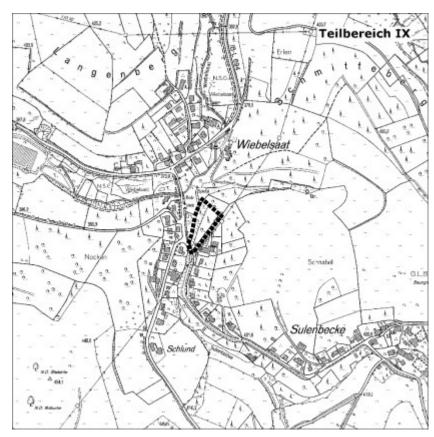
• Teilbereiche 8a und 8b:

Am Rande der Ortslage "Hahnenbecke"/ östlich der Weststraße (8a) bzw. zwischen Hahnenbecke und Weststraße (8b)



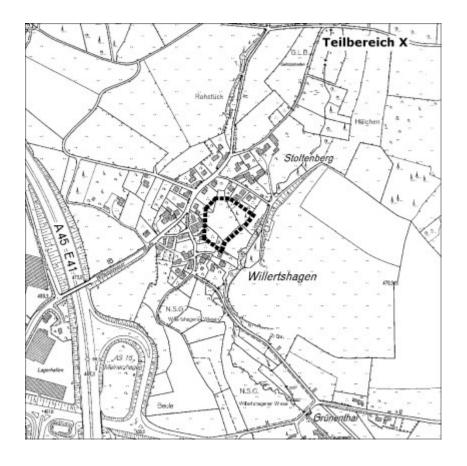
Teilbereich 9:

Zwischen den Ortslagen Sulenbecke und Wiebelsaat



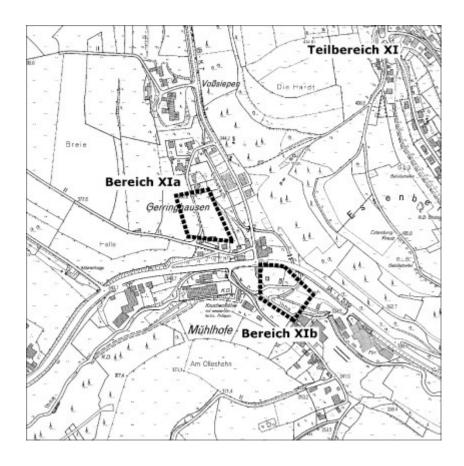
• Teilbereich 10:

Südöstlich angrenzend an die Ortslage Willertshagen



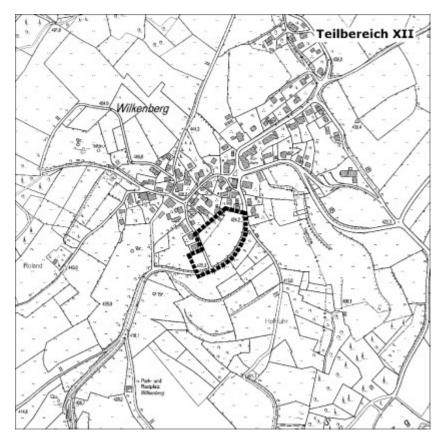
• Teilbereiche 11a und 11b:

Im Bereich der Ortslage Gerringhausen/nördlich der Landesstraße L 539 (11a) bzw. südlich der L 539 am Rande der Ortslage Mühlhofe (11b)



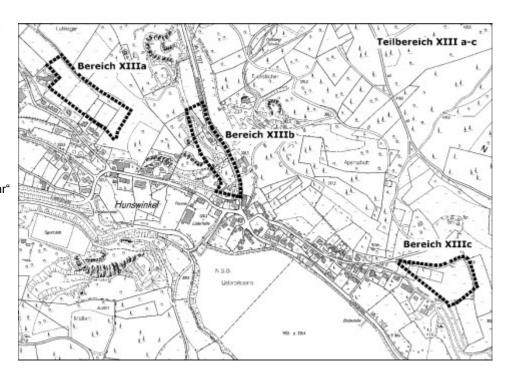
• Teilbereich 12:

Südlich angrenzend an die Ortslage Wilkenberg



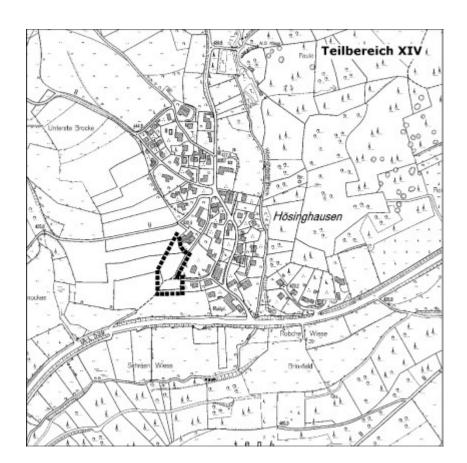
• Teilbereiche 13a bis 13c:

Am Rande des Ortsteils Hunswinkel/ nordöstlich der Straße "Lohhagen" (13a) bzw. westlich der Mittellandstraße (L 707) (13b) bzw. nördlich "Rengerfohr" (13c)



Teilbereich 14:

Westlich angrenzend an die Ortslage Hösinghausen



Zur frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der 8. Flächennutzungsplanänderung (Planzeichnung) mit zugehöriger Begründung (Teil A: Allgemeiner Teil vom 23.08.2023 und Teil B: Umweltbericht vom 27.02.2024) in der Zeit vom

02. April 2024 bis zum 30. April 2024

im Erdgeschoss des Rathausgebäudes 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro

zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Innerhalb dieses Zeitraums haben alle daran Interessierten die Möglichkeit, sich über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung zu informieren; es besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können im o. g. Zeitraum auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen unter dem folgenden Link

https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=67782

eingesehen und heruntergeladen werden.

Während des vorgenannten Zeitraumes können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans abgegeben werden. Sie sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, entweder online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse stadtplanung@meinerzhagen.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg (z. B. schriftlich auf dem Postweg oder zur Niederschrift im Rathaus) abgegeben werden.

Meinerzhagen, den 15.03.2024

Der Bürgermeister

gez.

Nesselrath



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

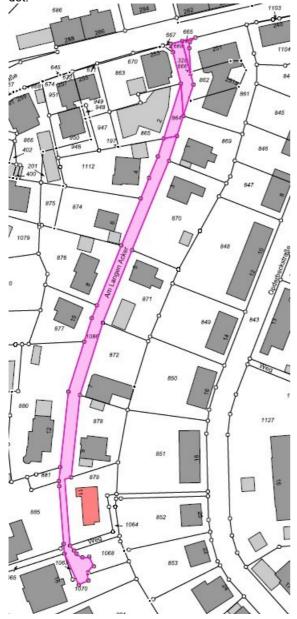
- Straße "Am Langen Acker"

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 50, Flurstücke 328, 665, 666, 864, 1086)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebil-

det:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 18.03.2024

Der Bürgermeister Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

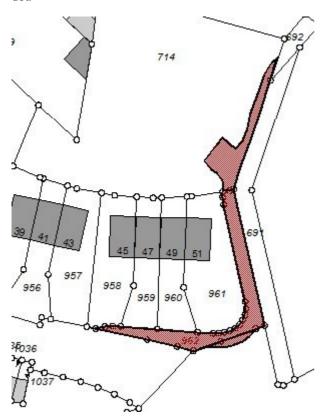
Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit der

 Teilbereich des Fußweges zwischen An den Tannen und Unterm Freihof

(Gemarkung Lüdenscheid-Stadt, Flur 55, Flurstücke 714 tlw., 962, 1047 tlw.)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr (Fußgängerverkehr, Fahrverkehr für Anlieferungszwecke) gewidmet.

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 18.03.2024

Der Bürgermeister Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <u>www.rathaus-luedenscheid.de</u> eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

- Straße Othlinghauser Kamp

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 60, Flurstücke 1700, 1702, 1760)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBI. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBI. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 18.03.2024

Der Bürgermeister Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <u>www.rathaus-luedenscheid.de</u> eingesehen werden.

